



## Schutz- und Hygienekonzept

Handlungsempfehlungen zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung der schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r sowie zur Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/-in“, insbesondere im Hinblick auf das Coronavirus

Inhalt:

1. Vorbemerkungen
2. Grundsätzliche Verhaltensregeln
3. Anforderungen an die Prüfungsteilnehmer
4. Anforderungen an sonstige Mitwirkende an der Prüfungsdurchführung
5. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen

### 1. Vorbemerkungen

Die Steuerberaterkammer Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und für die Durchführung der schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen zum/zur Steuerfachangestellten zuständig. Prüfungsräumlichkeit ist das Oberstufenzentrum Logistik, Touristik und Steuern (OSZ Lotis).

Die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie erfordert bei der Durchführung von Prüfungen besondere Maßnahmen, um die Gesundheit der Prüflinge, der Prüfungsausschüsse, des Aufsichtspersonals sowie aller Mitwirkenden an der Prüfungsdurchführung zu schützen.

Es ist gemäß § 5 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin

(<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung>)

in der Fassung ab 05.10.2021, (im Folgenden: InfektionsschutzVO) ein Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, das den Vorgaben der InfektionsschutzVO gerecht wird.

Seit dem 23.08.2021 gilt bundesweit die 3-G-Regel.

Dies bedeutet, dass Teilnehmende an Veranstaltungen entweder

**G**eimpft (gültig ab 14 Tage nach der 2. Impfung sind)

oder **G**enesen (wenn der positive PCR-Test mind. 28 Tage bis max. 6 Monate zurückliegt)

oder **G**etestet (Schnelltest bis 24 h vorher oder PCR-Test bis 48 h vorher) sind.

Alle Prüfungsteilnehmer werden gebeten, einen entsprechenden Nachweis als digitale oder schriftliche Bescheinigung zur schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfung mitzubringen.

Die Überprüfung erfolgt bei der Anmeldung  
(vorzulegen sind: Zulassungsbescheid, Personalausweis, 3-G-Nachweis).

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept setzt in dem durch die InfektionsschutzVO vorgegebenen Rahmen die besonderen Anforderungen an die Durchführung der Prüfungen um, die sich aus der Gefährdungslage durch die Corona-Pandemie ergeben.

§ 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Abs. 1, § 3, § 4 InfektionsschutzVO sehen insbesondere folgende einzuhaltende Hygieneregeln und Maßnahmen vor:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in der jeweils geltenden Fassung
- ausreichende Belüftung
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen
- Führen einer Anwesenheitsdokumentation
- Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

## 2. Grundsätzliche Verhaltensregeln

Die Durchführung der Prüfungen setzt voraus, dass zum Schutz der beteiligten Personen folgende Regeln unbedingt eingehalten werden:

- Vor dem Betreten des Schulgebäudes sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür stehen im Eingangsbereich Desinfektionsmittelpender zur Verfügung.
- Es ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Abstandsregel gilt im gesamten Schulgebäude, d.h. sowohl im Prüfungsraum als auch im Eingangsbereich und auf den Fluren, bei der Anmeldung zur Prüfung, in den Wartebereichen und in den Sanitärräumen.
- Beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes und bei sonstigen Bewegungen im Schulgebäude (z.B. den Besuch der WC-Anlagen) ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. **Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten am Sitzplatz ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske freigestellt.**
- Den Anweisungen des Aufsichts-/Ordnungspersonals zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie zum Betreten und Verlassen des Prüfungsraumes ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

- Im Übrigen wird auf das Erfordernis einer guten Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden, vgl. auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) sowie ergänzend auf die Hinweise auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (vgl. <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>) verwiesen.

Die Verhaltensregeln gelten für sämtliche an der Prüfung beteiligten Personen (Prüflinge und Aufsichtspersonal).

Sollten während der Prüfung akute respiratorische Symptome auftreten (vor allem Husten, Halskratzen- bzw. Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Muskel- bzw. Gelenkschmerzen), wird die betroffene Person zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zum Schutz der Gesundheit der weiteren Anwesenden die Prüfung in einem Einzelraum abschließen.

### **3. Anforderungen an die Prüfungsteilnehmer**

Den Prüflingen werden mit Ladung zur Prüfung das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept bekanntgegeben. Das Konzept ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Berlin einsehbar. **Mit der Teilnahme an der Prüfung verpflichten sich die Prüflinge zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts.**

In Prüfungsräumen dürfen sich nur unmittelbar am Prüfgeschehen beteiligte Personen (z.B. Aufsichten, Mitglieder der Prüfungskommissionen, Prüflinge) aufhalten. Sofort nach der Prüfung müssen Prüflinge das Schulgelände verlassen. Die Prüfungsaufsicht stellt sicher, dass Ansammlungen von Prüflingen beim Betreten und beim Verlassen des Schulgebäudes vermieden werden.

Ferner besteht unter anderem die Sanktionsmöglichkeit des Ausschlusses von der Prüfung bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Ordnung in den Prüfungen, die insbesondere auch bei Verstoß gegen die Anweisungen des Aufsichtspersonals zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie zum Betreten und Verlassen des Schulgeländes ausgesprochen werden kann.

*Zurückweisung/Ausschluss von den Zwischen- und Abschlussprüfungen:*

Prüfungsteilnehmer mit Symptomen einer akuten, respiratorischen Erkrankung, die sich trotzdem zur Prüfung einfinden, werden zurückgewiesen und können die Prüfung nicht ablegen.

### **4. Anforderungen an sonstige Mitwirkende an der Prüfungsdurchführung**

An der Prüfungsdurchführung wirken Mitarbeiter der Steuerberaterkammer Berlin, Prüfungsausschussmitglieder und sonstige Personen, die unter anderem als Prüfungsaufsicht zur Verfügung stehen, mit. Sie werden im Vorfeld durch die Steuerberaterkammer Berlin über den Ablauf der Prüfungen informiert.

Das Hygienekonzept wird allen Mitwirkenden am Prüfungstag schriftlich zur Verfügung gestellt. Ferner erfolgt am Prüfungstag vorab eine mündliche Einweisung des Aufsichtspersonals durch Mitarbeitende der Steuerberaterkammer Berlin.

## **5. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen**

Die Steuerberaterkammer Berlin stellt sicher, dass auf dem Schulgelände jederzeit Aufsichtspersonen zugegen sind, die sicherstellen, dass die Prüflinge keine Gruppen bilden, die Mindestabstände einhalten und das Schulgelände nach dem Ende der Prüfungsleistungen verlassen.

### **Es besteht Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske) beim Betreten des Schulgebäudes.**

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Prüflinge, Prüfungsaufsichten und sonstige Mitwirkende benutzen bei Betreten des Schulgebäudes das dort bereitgestellte Desinfektionsmittel.

Für sämtliche Prüflinge sind bei der Steuerberaterkammer Berlin die Kontaktdaten hinterlegt (Anwesenheitsdokumentation). Am Tag der schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfung wird die Anwesenheit der Prüflinge kontrolliert und die Prüflinge versichern, dass sie bei sich keine respiratorischen Symptome festgestellt haben. Aus der Führung der Anwesenheitsliste ergibt sich, welche Prüflinge an dem jeweiligen Prüfungstag anwesend waren bzw. welche der angemeldeten Prüflinge nicht erschienen sind. Ferner wird ein Sitzplan geführt.

Die Anwesenheitsliste ist von der Steuerberaterkammer Berlin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen.

In den Prüfungsräumen muss ein ausreichender Abstand (mindestens 1,5 Meter) zwischen allen Prüflingen und zur Prüfungsaufsicht gewährleistet sein. Die Prüfungsgruppen werden dazu auf mehrere Räume aufgeteilt. Diese Abstände müssen auch sichergestellt sein in Wartebereichen und an anderen Orten, an denen Prüflinge sich aufhalten.

Während der Prüfungsdurchführung sind die Räume regelmäßig zu lüften. Die Türen der Prüfräume sollten offengehalten werden, damit die Benutzung von Türklinken vermieden werden kann. Durch das Lüften kann es in den Räumen kalt werden. Prüfungsteilnehmer sollten sich daher den Witterungsverhältnissen entsprechend kleiden (Pullover, Strickjacken, Westen).

Die Sanitärbereiche für Damen und Herren dürfen jeweils nur von zwei Prüflingen genutzt werden. Ggf. müssen nachkommende Prüflinge unter Einhaltung des Mindestabstands warten. Die Benutzung wird durch die Aufsichten geregelt. Die Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln, Seife und Papiertüchern wird sichergestellt. An zentralen Stellen im Schulgebäude soll Desinfektionsmittel bereitgestellt werden.